



Satzung

Betriebssport Bezirk Hanau e.V.

(BSV Hanau)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des BSV Hanau
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Sparten
- § 14 Spiel und Sportbetrieb
- § 15 Sportrechtsordnung
- § 16 Sportversicherung
- § 17 Ehrenordnung
- § 18 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Betriebssport Bezirk Hanau" (nachstehend BSV Hanau genannt). Er hat seinen Sitz in Hanau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau einzutragen. Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BSV Hanau ist die Förderung des Sports, insbesondere des Betriebsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf freiwilliger Grundlage, insbesondere für Personen aus Betrieben und Behörden. Der BSV Hanau will dem Sport vor allem solchen Personen näherbringen, die diesem sonst fernbleiben würden oder die sonst keine Möglichkeit hätten diesen auszuführen.
Der BSV Hanau organisiert den Sport für Personen, die sich in sogenannten Betriebssportgemeinschaften / Sportgemeinschaften (nachfolgend BSG / SG genannt) zusammenfinden und fördert den Sport in Form des Betriebssportes als Breiten- und Freizeitsport. Der Betriebssport soll als Ausgleich gegenüber der beruflichen Tätigkeit dienen, ohne Spitzen- oder Leistungssport anzustreben. Weiterhin soll er der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation dienen. Für die Ausübung und Organisation des Sportes kann der BSV Hanau hierfür notwendige Räumlichkeiten, Anlagen, Plätze oder Hallen einrichten lassen, anmieten oder selbst betreiben.
3. Er beachtet die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen Benachteiligungen, sowie jeder Form von Diskriminierungen und Gewalt von Menschen insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Behinderung oder Zugehörigkeit bestimmter sozialer Gruppen entgegen.
4. Jede Bestrebung nach parteipolitischer oder konfessioneller Art wird strikt abgelehnt.
5. Der BSV Hanau bekennt sich zum Amateursport und ausdrücklich zum Grundsatz des fairen, humanen, manipulationsfreien und dopingfreien sportlichen Wettkampfs; er tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an.
6. Der BSV Hanau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV Hanau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Mittel des BSV Hanau dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV Hanau.

Seine Mittel sind unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

9. Der BSV Hanau hat die Aufgabe, seine Mitglieder (BSG/ SG) zu beraten und zu unterstützen sowie ihre Interessen zu vertreten. Er vertritt den Betriebssport im Bereich seiner Zuständigkeit nach außen.
10. Der BSV Hanau beruht auf bürgerschaftlichem Engagement (Ehrenamt).
11. Die Vereins- und Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuführen. Alle Ämter sind für Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich. Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Die daneben rechtlich möglichen Erstattungen von konkreten Aufwendungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

12. Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des BSV Hanau, hauptamtliche Beschäftigte angestellt und angemessen vergütet werden.
13. Um den wachsenden Bedürfnissen des BSV Hanau gerecht zu werden, kann ein besonderer Vertreter des BSV Hanau (Geschäftsführer), zeitlich begrenzt/ unbegrenzt vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Aufgabe den BSV Hanau nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und zu repräsentieren. Die Vergütung richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des BSV Hanau.

§ 3 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der BSV Hanau verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitglieder-daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im BSV Hanau.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem BSV Hanau diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der stellvertretende Vorsitzende (E-Mail: 2vorsitzender@bsv-hanau.de und finanz@bsv-hanau.de)
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des BSV Hanau verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des BSV Hanau. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
5. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der BSV Hanau folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) BSV Hessen e.V.
 - b) Sportamt der Stadt Hanau
6. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der BSV Hanau und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können.
7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der BSV Hanau personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im BSV Hanau sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
8. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im BSV Hanau) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der BSV Hanau Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Spartenleiter herausgegeben, soweit deren Aufgabenstellung im BSV Hanau die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO),

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der BSV Hanau ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des BSV Hanau bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSV Hanau ist freiwillig. Ein Mitglied kann sein:
 - a) eine Betriebssportgemeinschaft (BSG) einer Behörde oder eines Betriebes
 - b) eine Sportgemeinschaft (SG), hier versteht man den Zusammenschluss von mehreren Personen, unabhängig von einer Behörde oder Betrieb
 - c) Einzelpersonen
2. Alle Mitglieder zahlen entsprechend der Anzahl ihrer Personen einen Beitrag, soweit sie nicht davon befreit werden.
3. Der BSV Hanau führt jährlich bei BSG'n und SG'n eine statistische Erhebung zur Ermittlung der Zahl der in dem Mitglied organisierten Personen durch. Dazu versendet er gegen Jahresende ein Schreiben. Jede BSG / SG hat zum 01.01. eines jeden Jahres dem BSV Hanau diese jeweiligen Zahlen zu melden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist bei BSG'n bzw. SG'n von dem Vorstand, oder den sonst vertretungsberechtigten Personen des beantragenden Betriebes oder Behörde zu unterschreiben. Bei Einzelmitgliedern wird die Anmeldung von diesen unterschrieben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
2. Die beantragende BSG / SG sollte ihren Sitz im Raum Hanau oder im Main-Kinzig-Kreis haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Auflösung einer BSG / SG
 - e) Auflösung des BSV Hanau
 - f) Tod eines Einzelmitgliedes.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des zweiten und vierten Quartals an den Vereinsvorstand zu erklären. Das jeweilige Mitglied muss die für sich bzw. für die in ihm organisierten Sportler ausgestellten Sportlerausweise bis spätestens zum letzten Tag der Mitgliedschaft zurückgeben.
3. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder/Sportler in folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des BSV Hanau
 - b) bei Verstoß gegen das Ansehen des BSV Hanau, oder eines seiner Mitglieder

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied/Sportler rechtliches Gehör unter Mitteilung der ihm vorgeworfenen Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der Mitteilung. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses, kann das Mitglied/der Sportler Einspruch erheben. Der Einspruch hat innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang des Kündigungsschreibens, schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der erweiterte Vereinsvorstand entscheidet dann innerhalb von einem Monat endgültig.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des BSV Hanau vom Vorstand besonders angeordnet wird.

5. Eine Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz einer Mahnung an die zuletzt dem BSV Hanau mitgeteilte Mitgliederadresse nicht innerhalb 4 Wochen nach Absendung der Mahnung entrichtet hat.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit auch nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem BSV Hanau. Eventuell noch ausstehende Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im vollen Umfang zu leisten.

§ 7 Beiträge

1. Der BSV Hanau erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei berechnet sich der Mitgliedsbeitrag der BSG'n und SG'n ausschließlich nach der Zahl der Personen der jeweiligen BSG bzw. SG.

Die Mitgliedsbeiträge der BSG'n und SG'n sind halbjährlich zu zahlen. Einzelmitglieder zahlen jährlich ihren Beitrag.

Es gibt Mitglieder die von der Beitragszahlung befreit werden können (z.B. Ehrenmitglieder). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Sonstige Gebühren, die für die Benutzung von Räumlichkeiten, Anlagen, Plätzen oder Hallen zur Durchführung des Sportbetriebes anfallen, können den Mitgliedern gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Organe des BSV Hanau

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. Berufungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV Hanau. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie entscheidet über Anträge, Satzungsänderungen, Wahlen und den Mitgliedsbeitrag.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist möglichst in den Monaten April bis Juni durchzuführen.
3. Der Vorsitzende, oder (im Verhinderungsfall) einer seiner Vertreter, lädt mindestens sechs Wochen vorher die Mitglieder in Textform ein. Die Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie rechtzeitig vor Fristablauf an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.
4. In der Einladung sind Ort, Termin und vorläufige Tagesordnung zu nennen.
5. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher in Textform bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einen Dringlichkeitsantrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erweitert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen!

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b) der Finanzbericht (über den vergangenen Zeitraum)
 - c) die Berichte der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahlen
 - f) die Beschließung des Haushaltsplanes für die nächsten vier Jahre
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Anträge (soweit vorhanden)
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern diese nicht mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.
10. Die BSG'n und SG'n werden durch Delegierte vertreten, die der zu vertretenden BSG/SG selbst angehören und ihre Vertretungsberechtigung -sofern sie nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand der BSG/SG angehören- vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht nachweisen müssen.
11. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des BSV Hanau haben auf der Mitgliederversammlung eine „persönliche“ Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich!
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Einladungsfrist, des Antragsrechts der Mitglieder und der Tagesordnung.

Anträge wie in Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 sind nicht zulässig. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher in Textform bekannt gegeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei bis vier Stellvertretende Vorsitzende
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Neubesetzung des Amtes stattgefunden hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der jeweilige Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Ein solches Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand ergänzend in den Vorstand gewählt wird, ist erst dann für den BSV Hanau im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt, wenn es in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Amtszeit des Nachfolgers beschränkt sich auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, für das er berufen worden ist.

3. Der Vorstand hat nach der Satzung und den Ordnungen des BSV Hanau zu handeln, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, zu beachten und auszuführen. Er leitet den BSV Hanau, führt die laufenden Geschäfte nach satzungsgemäßen und wirtschaftlichen Grundsätzen, organisiert zusammen mit den Spartenleitern den Sport- und Spielbetrieb und überwacht die Sparten.

Es vertreten den BSV Hanau (nach § 26 BGB) jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren beauftragte Personen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem BSV Hanau, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den BSV verursachen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsführung und -verteilung sowie die gegenseitige Vertretung und die Koordination der Vorstandsarbeit geregelt sind. Es sind möglichst die getrennten Aufgabenbereiche (Ressorts) Geschäftsführung, Finanzen, Schriftführung, Sport und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, zu bilden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall berechnet sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach der Zahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bzw. Kommissionen einsetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben beauftragen.

7. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
Der Vorsitzende oder (im Verhinderungsfall) einer seiner Vertreter, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zur Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Spartenleitungen der jeweiligen Sportarten
 - c) die Mitglieder des Berufungsausschusses
2. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
3. Regelungen zum Vorstand gelten auch entsprechend für den erweiterten Vorstand, soweit es nicht die Vertretung des BSV Hanau nach § 26 BGB betrifft.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben im laufenden Rechnungsjahr einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen den Jahresabschluss zu prüfen. Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen.
2. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen in Textform bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern über jedes Geschäftsjahr ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.
3. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer und für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines der Kassenprüfer mindestens ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger wirksam bestellt worden ist.

§ 13 Sparten

1. Für die einzelnen Sportarten sind Sparten zu bilden, deren Leitung den Spartenleitungen obliegen. Die Sparten werden durch Beschluss des Gesamtvortands gebildet und aufgelöst.
Die Spartenleitungen werden von der Spartenhauptversammlung für die Dauer

von 4 Jahren gewählt. Bei der Neugründung einer Sparte wird die Spartenleitung bis zur ersten Spartenhauptversammlung vom Gesamtvorstand eingesetzt.

2. Der Spartenleitung gehören an:

- a) der Spartenleiter
- b) ein bis drei Stellvertreter

Die Spartenleitungen zeichnen für den ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetrieb verantwortlich, sie haben regelmäßig dem Vorstand zu berichten. Zu den Hauptaufgaben gehören die Erstellung und Durchführung von Pokal- und Spielrunden für die Vereinsmeisterschaft.

3. Vor jeder Spielsaison / jedem Sportjahr soll eine Spartenversammlung durchgeführt werden, in der das Spiel- und Sportprogramm, das Spiel- und Wettbewerbssystem, Teilnahmeberechtigung der einzelnen Mitglieder, sowie grundsätzliche Fragen der Sparte beschlossen werden, sofern dies nicht anderen BSV Hanau-Gremien vorbehalten ist.

Alle vier Jahre findet eine Spartenhauptversammlung statt. Die Spartenhauptversammlung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder die Spartenleitung für erforderlich halten.

Versammlungs- und Sitzungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Spartenversammlungen beratend teilnehmen.

Der Spartenhauptversammlung / Spartenversammlung gehören alle BSG' und SG'n an, die für die Sportart der entsprechenden Sparte bei der Meldung nach § 4 Abs. 3 diesen Sport ausübende Personen gemeldet haben, sowie Einzelmitglieder, welche diese Sportart ausüben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig, den Vorsitz führt der Spartenleiter (oder im Verhinderungsfall sein Vertreter). Bei den Spartenversammlungen / Spartenhauptversammlung hat jede BSG/SG, bzw. jedes Einzelmitglied eine Stimme, der Vorsitzende (Vertreter) und der Spartenleiter (Vertreter) haben jeweils eine "persönliche" Stimme.

4. Über die Spartenversammlungen / Spartenhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen ist.

5. Bei der Führung der laufenden Geschäfte, sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

6. Alle Beschlüsse der Spartenleitungen die nicht den originären Spielbetrieb betreffen, unterliegen der Bestätigung durch den Vorstand. Erst dann sind sie wirksam und können umgesetzt werden.

§ 14 Spiel und Sportbetrieb

1. Für den Spiel- und Sportbetrieb des BSV Hanau wird von den jeweiligen Sparten eine Spiel- und Sportordnung (SSO) erstellt und dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Ordnungen treten erst nach zustimmendem Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.
2. Grundsätzlich ist jedes Einzelmitglied berechtigt am Spiel- und Sportbetrieb des BSV Hanau teilzunehmen. Gleiches gilt für jede natürliche Person, welche von einer Mitglieds-BSG bzw. Mitglieds-SG für die jeweilige Sportart nach § 4 Abs. 3 dem BSV Hanau gemeldet wurde.

Teilnahmeberechtigt am Sport- und Spielbetrieb des BSV Hanau sind nur Betriebssportler, welche die jeweilige Sportart als Betriebssportler in einer dem BSV Hanau angehörenden BSG/SG oder als dem BSV Hanau als Einzelmitglied angehörender Einzelsportler ausüben und in keiner anderen dem Betriebssportverband Hessen unmittelbar oder mittelbar angehörenden Organisation für die gleiche Sportart als Sportler gemeldet sind.

3. Sportler, die in den letzten beiden Jahren vor einem sportlichen Wettkampf des BSV Hanau an sportlichen Wettkämpfen eines Sportfachverbandes in den drei höchsten Spielklassen als Aktive mitwirken oder einem sog. A-, B- oder C-Kader eines Sportfachverbandes angehören, können an sportlichen Wettkämpfen des BSV in der betroffenen Sportart zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen etc. nicht teilnehmen. (Wahrung des Amateurstatus). Begründete Ausnahmen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Sportrechtsordnung

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Spiel- und Sportordnungen des BSV Hanau werden verfolgt. Das Nähere regelt die Sportrechtsordnung (SpRO), die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.
Umfang und nähere Einzelheiten für Ermittlungen der Rechtsorgane des BSV Hanau und deren Entscheidungen sind ebenfalls in der Sportrechtsordnung geregelt.
2. Rechtsorgane des BSV Hanau sind:
 - a) 1. Instanz → der Spartenleiter der jeweiligen Sportart -sofern für die Sportart keine Sparte eingerichtet ist, der Vorstand
 - b) 2. Instanz → Gnadengesuch beim geschäftsführenden Vorstand des BSV Hanau
3. Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt. Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Spiel- und Sportordnung des BSV Hanau auch eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

4. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe bis 250,00 € für Spieler, im Übrigen bis zu 1.000 €
- d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen auf Zeit oder auf Dauer
- e) Sperre für eine bestimmte Sportart oder jeden Sportbetrieb des BSV Hanau auf Zeit von bis zu 3 Jahren oder auf Dauer
- f) Verbot von bis zu 5 Spielen, sich während eines oder mehrerer BSV Hanau Spiele im Innenraum des Veranstaltungsortes bzw. der Sportstätte aufzuhalten
- g) Aberkennung von Punkten
- h) Spielverbot für BSG'n/SG'n für bestimmte Sportarten oder jeden Sportbetrieb des BSV Hanau.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Eine Spielsperre bis zu sechs Monaten kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

5. Strafen können, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, verbandsintern veröffentlicht, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
6. Die Kosten des Verfahrens können den Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 Sportversicherung

1. Für die Teilnahme am Sportbetrieb schließt der BSV Hanau für die Sportler seiner Mitglieder eine allgemeinverbindliche Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei einem adäquaten Versicherer ab. Die Anzahl der Versicherten hat jede BSG / SG bis zum 01.01. eines jeweiligen Jahres an die Geschäftsstelle zu melden. Die Geschäftsstelle versendet hierzu rechtzeitig ein Schreiben, dass von der BSG / SG auszufüllen ist.
2. Falls eine BSG/SG eine anderweitige Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Fremdversicherung) ist dies ebenfalls bis zum 01.01. eines jeweiligen Jahres dem Vorstand nachzuweisen. Die Fremdversicherung muss mindestens denselben Versicherungsschutz aufweisen, wie die Versicherung des BSV Hanau. Andernfalls hat die BSG /SG die Pflicht sich über die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des BSV Hanau zusätzlich zu versichern.

§ 17 Ehrenordnung

1. Der BSV Hanau ehrt Personen in Anerkennung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen oder bei langjährigen, besonderen Verdiensten um den Betriebssport mit Ehren- und Verdienstnadeln.

2. Die Würdigung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden wird Personen zuteil, die in herausragender Weise sich für den BSV Hanau verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln und die Ernennung zum Ehrenmitglied / -vorsitzenden, obliegen dem Vorstand.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des BSV Hanau kann nur eine für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, bedarf es innerhalb von drei Monaten einer neuen Mitgliederversammlung, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden
2. Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des BSV Hanau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSV Hanau an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Form des gemeinnützigen Betriebssports.

Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

